

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

Joachim Lindenberg

ausschließlich per E-Mail:
bsi@lindenberg.one

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 06.04.2022
Geschäftszeichen: BL 23 – 010 03 05/ 2022-016
Datum: 12.05.2022
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 06.04.2022
ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.
In Ihrem oben genannten Antrag auf Informationszugang bitten Sie um
Übersendung

*„...alle eingereichten Beiträge - auch die nicht angenommenen - sowie alle
zugehörigen Bewertungen...“*

Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt, da gemäß § 6 Satz 1 IFG
ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, soweit der Schutz
geistigen Eigentums entgegensteht.

Die von Ihnen gewünschten Informationen wurden von Dritten im Rahmen
des Call-for-Papers für den 18. Deutschen IT-Sicherheitskongress (IT-
Sicherheitskongress) des Bundesamts für Sicherheit in der
Informationstechnik (BSI) eingereicht. Hierbei handelt es sich um ein
Bewerbungsverfahren zur Annahme des Beitrags für eine Präsentation auf

██████████
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

De-Mail-Adresse:
poststelle@bsi-bund.de-mail.de



Seite 2 von 2

dem IT-Sicherheitskongress sowie Veröffentlichung des Beitrags in Langfassung im dazugehörigen Tagungsband.

Bei den eingereichten Beiträgen handelt es sich um Arbeiten Dritter, die nicht im Auftrag des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellt wurden und an denen das BSI im Rahmen der Einreichung keine Rechte zur weiteren Nutzung, insbesondere der Veröffentlichung, erhalten hat.

Die Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG) des Urhebers sind ausschließliche Rechte und schützen die materielle Seite des Urhebers. Dadurch wird gewährleistet, dass der Urheber seine Werke auch im wirtschaftlichen Interesse nutzen kann, indem er z.B. Dritten die Nutzungsrechte an seinem Werk einräumt.

Die eingereichten Beiträge sind weiterhin durch § 12 UrhG geschützt, welcher bestimmt, dass das Erstveröffentlichungsrecht dem Urheber des Werkes zusteht. Dieser hat das Bestimmungsrecht darüber, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Gemäß § 12 Abs. 2 UrhG ist es dem Urheber vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht.

Aus den oben genannten Gründen ist der Zugang zu den gewünschten Informationen abzulehnen.

2.

Aufgrund der Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

